

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Coram DIY NV

Artikel 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge über den Kauf/Verkauf von Waren, Zahlungen und Lieferungen von Coram DIY NV (eine Aktiengesellschaft nach belgischem Recht mit Sitz in der Stuijzandstraat 38, 3900 Pelt, eingetragen bei der Kruispuntbank voor Ondernemingen unter der Firmennummer 0810.965.530 und der Umsatzsteuernummer BE0810965530), im Folgenden Coram genannt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen jedem Angebot / jeder Auftragsbestätigung bei und können unter www.coram.eu/algemenevoorwaarden eingesehen werden. Auf Anfrage werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut kostenlos zur Verfügung gestellt;
- 1.2 Die Anwendbarkeit anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, einschließlich der (Einkaufs-)Bedingungen der Gegenpartei, wird von Coram ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart und von Coram ausdrücklich schriftlich bestätigt;
- 1.3 Änderungen des Vertrages und Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden;
- 1.4 Die Gegenpartei kann sich in Bezug auf den Vertrag niemals auf den Umstand berufen, dass sie im Namen eines Dritten gehandelt hat, es sei denn, die Gegenpartei hat Coram ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt und Coram hat daraufhin den Auftrag unter dieser Bedingung schriftlich angenommen;

Artikel 2. Vereinbarung

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald Coram die schriftliche Annahme des Angebots erhalten hat. Das Angebot / die Auftragsbestätigung gibt den (Inhalt des) Vertrag(s) wieder. Die Annahme des Angebots erfolgt durch eine Einverständniserklärung mit dem Angebot / der Auftragsbestätigung; aus der Annahme muss hervorgehen, dass die Gegenpartei mit der Erklärung der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden ist und dass die Gegenpartei gegebenenfalls auf die Anwendung ihrer eigenen Einkaufsbedingungen verzichtet;
- 2.2 Wenn die Annahme Vorbehalte oder Änderungen in Bezug auf das Angebot / die Auftragsbestätigung beinhaltet, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn Coram der Gegenpartei schriftlich mitgeteilt hat, dass sie abweichend von den Bestimmungen in Artikel 2.1 mit dieser Abweichung vom Angebot einverstanden ist;
- 2.3 Alle Kostenvoranschläge/Angebote sind völlig unverbindlich und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Während der Gültigkeitsdauer des Angebots ist Coram berechtigt, das Angebot ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, sofern

das Angebot von der Gegenpartei noch nicht angenommen worden ist;

- 2.4 Die in Preislisten oder auf dem Internet (Website) und anderen Dokumenten angegebenen Mengen, Gewichte, Maße, Preise usw. sind unverbindlich und dienen lediglich der Information;
- 2.5 Wenn der Gegenpartei ein Muster gezeigt oder zur Verfügung gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass es nur als Anhaltspunkt gezeigt wurde, ohne dass die später gelieferten Artikel diesem Muster entsprechen müssen, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Artikel diesem Muster entspricht;
- 2.6 Wenn – nachdem der Vertrag bereits geschlossen wurde – eine zusätzliche Bestellung aufgegeben wird, verfällt die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit;
- 2.7 Die Angebote basieren auf den von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Gegenpartei garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Coram zur Verfügung gestellten Daten, Pläne und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, so dass Coram auf die Richtigkeit dieser Daten vertrauen kann;
- 2.8 Coram ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gegenpartei den Auftrag oder Teile davon an Dritte zu vergeben, die nicht bei Coram beschäftigt sind;
- 2.9 Die geltenden Bedingungen für Aufträge und Dienstleistungen finden Sie unter www.coram.eu/servicevoorwaarden.
- 2.10 E-Mails werden als schriftliches Dokument betrachtet.

Artikel 3. Preise

- 3.1 Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die einzuholenden Informationen die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei belegen. Coram ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei Barzahlung oder Sicherheiten für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen zu verlangen. Die Rechnungsstellung kann auf der Grundlage von Anzahlungsrechnungen erfolgen, eventuell mit Zwischenrechnung(en) und einer Schlussrechnung, je nach Höhe des Auftrags und nur in Absprache;
- 3.2 Zuschläge, wie z. B. ein Mindermengenzuschlag, Kosten für Einschreibesendungen, von Coram zur Verfügung gestellte Exporttransportdokumente und Expresssendungen werden von Coram an die Gegenpartei weitergegeben, sofern nicht anders angegeben. In den Preislisten ist die Höhe dieser Kosten angegeben, sofern in den Angeboten nicht anders vereinbart;
- 3.3 Alle Angebote und die von Coram in Rechnung gestellten Preise sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder des Vertragsabschlusses geltenden Preise und enthalten die Mehrwertsteuer zuzüglich Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und gleichwertiger Abgaben, Versicherungstarife, Fracht- und Versandkosten und andere derartige Variablen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde;

3.4 Wenn nach Vertragsabschluss die Materialpreise, Steuern, Einfuhr- oder Ausfuhrzölle und/oder andere Variablen, die sich auf den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen auswirken, von der Regierung geändert werden, ist Coram berechtigt, diese Preisänderungen umzusetzen;

Artikel 4. Zahlung

- 4.1 Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind diese aus der Rechnung ersichtlich;
- 4.2 Die Gegenpartei hat niemals das Recht, die Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, fällige Beträge mit anderen Beträgen zu verrechnen;
- 4.3 Wenn eine Rechnung innerhalb der in Artikel 4.1 genannten Zahlungsfrist noch nicht ganz oder teilweise beglichen wurde, schuldet die Gegenpartei von Rechts wegen und ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder Teil eines Monats auf die Hauptsumme ab dem betreffenden Fälligkeitstag;
- 4.4 Im Falle einer (außer-)gerichtlichen Eintreibung oder des Versuchs einer solchen schuldet die Gegenpartei außerdem Inkassokosten in Höhe von 15 % der ausstehenden Hauptsumme, mindestens jedoch 150 €;
- 4.5 Im Falle einer gemeinsamen Abtretung haftet jede andere (Nicht-Coram-)Partei gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags;
- 4.6 Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die Coram im Rahmen eines Rechtsstreits mit der Gegenpartei, sowohl der klagenden als auch der beklagten Partei, entstehen, werden von der Gegenpartei getragen, wenn letztere sich im Unrecht befindet;
- 4.7 Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung der ausstehenden Zinsen und Kosten und dann zur Begleichung der ältesten ausstehenden Posten, auch wenn die Gegenpartei diesbezüglich etwas anderes erklärt;
- 4.8 Wenn die Gegenpartei ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, hat Coram das Recht, die Tätigkeit einzustellen, auch wenn eine feste Lieferfrist vereinbart worden ist.

Artikel 5. Stornierung

- 5.1 Die andere Partei ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, außer in den in Artikel 5.3 genannten Fällen.
- 5.2 Im Falle einer Stornierung ist die Gegenpartei verpflichtet, Coram die folgenden Kosten zu zahlen:
- Stornierung in einem Zeitraum bis zu 48 Stunden nach Vertragsabschluss: Kostenlose Stornierung;
 - Stornierung in einem Zeitraum nach 48 Stunden nach Abschluss des Vertrages: 10 % der Hauptsumme.
- Das Vorstehende gilt unbeschadet des Rechts von Coram, zusätzlich eine gesetzliche Entschädigung für den durch die Stornierung entstandenen Schaden zu fordern;
- 5.3 Bezieht sich der Vertrag auf die Lieferung von Gegenständen, die nicht vorproduziert oder auf der Grundlage einer individuellen Wahl oder Entscheidung der

anderen Partei hergestellt werden oder die eindeutig für die andere Partei bestimmt sind, kann der Auftrag nicht storniert werden;

Artikel 6. Lieferzeit, Lieferung und Risikoubergang

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Übergabe des Besitzes durch Coram an die angegebene Lieferadresse der Gegenpartei;
- 6.2 Die im Angebot / in der Auftragsbestätigung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit gilt nur nach bestem Wissen und Gewissen und ist nur annähernd angegeben, und zwar auch dann, wenn sie von der Gegenpartei ausdrücklich akzeptiert worden ist. Wenn eine angegebene oder vereinbarte Lieferfrist überschritten wird, muss die Gegenpartei Coram mit einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich benachrichtigen, um die Verpflichtung noch zu erfüllen;
- 6.3 Sofern nicht festgestellt wurde, dass die Ausführung dauerhaft unmöglich ist, kann der Vertrag von der anderen Partei nicht aufgrund einer Überschreitung der Lieferfrist oder eines anderen Mangels aufgelöst werden, es sei denn, Coram erfüllt den Vertrag nach der schriftlichen Mitteilung gemäß Artikel 6.2 ebenfalls nicht oder nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Frist;
- 6.4 Der angegebene oder vereinbarte Liefertermin verlängert sich in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, automatisch um den Zeitraum/die Zeiträume, in denen:
- eine Verzögerung bei der Herstellung und/oder dem Versand und/oder der Fertigung und/oder ein anderer Umstand eintritt, der die Ausführung vorübergehend verhindert;
 - die Gegenpartei eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber Coram nicht erfüllt oder die begründete Befürchtung besteht, dass sie dies nicht tun wird, unabhängig davon, ob die Gründe dafür begründet sind oder nicht;
 - die andere Partei es Coram nicht ermöglicht, den Vertrag zu erfüllen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Gegenpartei es versäumt, den Lieferort mitzuteilen oder die für die Ausführung erforderlichen Daten, Güter oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- 6.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 anzunehmen und zu prüfen. Das volle Risiko der Waren, die Gegenstand der Vereinbarung sind, geht in dem Moment auf die Gegenpartei (oder auf einen von der Gegenpartei beauftragten Spediteur) über, in dem sie rechtlich und/oder faktisch an die Gegenpartei geliefert werden und somit unter der Kontrolle der Gegenpartei oder unter der Kontrolle eines von der Gegenpartei benannten Dritten oder Spediteurs stehen;
- 6.6 Die Leistung von Coram wird von den Parteien stets als ordnungsgemäß und auftragsgemäß angesehen, und die Möglichkeit einer Reklamation gemäß Artikel 8 entfällt, wenn die Gegenpartei die gelieferten Waren oder Materialien oder einen Teil davon nach der Lieferung in Gebrauch genommen, modifiziert oder verändert hat, sie an Dritte geliefert hat oder sie auf irgendeine Weise von anderen in Gebrauch nehmen oder verändern ließ;

6.7 Wenn die Gegenpartei die Annahme der Lieferung verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen zu erteilen, ist Coram berechtigt, die Waren auf Kosten und Risiko der Gegenpartei zu lagern. Die Kosten für die Lagerung gehen zu Lasten der Gegenpartei. Coram wird die Erfüllung verlangen, behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Coram auf Schadenersatz;

Artikel 7. Transport und Verpackung

7.1 Coram ist für den Transport der Waren verantwortlich. Wenn vereinbart wird, dass die Gegenpartei für den Transport der Waren verantwortlich ist, gehen die Frachtkosten vollständig zu Lasten der Gegenpartei;

7.2 Hilfsmittel wie Paletten, Kisten, Container usw., die während des Transports verwendet werden und nicht zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, bleiben Eigentum von Coram oder des von ihr beauftragten Spediteurs, auch wenn die Gegenpartei dafür eine Kautions hinterlegt hat. Diese Hilfsmittel müssen auf erstes Anfordern zurückgegeben werden. Diese Hilfsmittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Werden sie nicht zurückgegeben, erstattet die Gegenpartei den Neupreis mit einem Aufschlag von 15 %;

Artikel 8. Beanstandungen

8.1 Die gelieferten Waren müssen von der Gegenpartei sofort nach Erhalt untersucht werden. Dabei muss die Gegenpartei prüfen, ob die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, und zwar:

- Ob die richtigen Waren oder Materialien geliefert worden sind;
- ob die gelieferten Waren in Bezug auf die Menge dem Vertrag entsprechen;
- ob die gelieferten Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder – falls keine vorhanden sind – den Anforderungen entsprechen, die bei normalem Gebrauch und/oder kommerziellen Zwecken erwartet werden können.

Wenn die Gegenpartei eine diesbezügliche Reklamation vorbringen möchte, muss sie dies unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 8.2 machen;

8.2 Reklamationen bezüglich der von Coram gelieferten Waren, einschließlich der Rechnungsstellung, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Waren an die Gegenpartei oder nach Rechnungsstellung schriftlich bei Coram eingereicht werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist es nicht mehr möglich, die gelieferten Waren zu reklamieren.

8.3 Die schriftliche Benachrichtigung gemäß Artikel. 8.2 enthält mindestens:

- eine genaue Beschreibung von Zeit, Ort, Art und Schwere der festgestellten Abweichung;
- eine angemessene Frist, innerhalb derer Coram die festgestellte Abweichung beheben muss;

8.4 Nicht sichtbare Mängel müssen Coram von der anderen Partei innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch zwei Monate nach der Lieferung, unter

Androhung der Verwirkung der Rechte schriftlich mitgeteilt werden;

8.5 Coram informiert die Gegenpartei innerhalb von 18 Arbeitstagen nach Erhalt der Beschwerde schriftlich über die Richtigkeit der Feststellung. Die Gegenpartei kooperiert mit allem, was Coram für notwendig erachtet, um die Berechtigung der Reklamation zu beurteilen;

Die gelieferten Waren, auf die sich die Reklamationen beziehen, müssen in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Mängel befanden, für eine eventuelle Inspektion verfügbar bleiben;

Artikel 9. Zeichnungen, Beschreibungen, IP-Rechte, etc.

9.1 Angebote, Ratschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe und andere Dinge, die von, mit, durch oder auf der Grundlage von Informationen von Coram erstellt wurden, bleiben Eigentum von Coram oder des jeweiligen Designers. Diese Gegenstände dürfen ohne die Erlaubnis von Coram oder des Designers nicht an Dritte, in welcher Form auch immer, zur Einsichtnahme weitergegeben, zur Verfügung gestellt oder auf andere Weise verwendet werden. Vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung von Coram ist die Gegenpartei verpflichtet, über alle Daten, die aus den vorgenannten Unterlagen stammen, Stillschweigen zu bewahren;

9.2 Der Vertrag zwischen Coram und der Gegenpartei erstreckt sich niemals auf die Übertragung von Rechten an geistigem oder gewerblichem Eigentum, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Zeichnungen und Designrechte, Markenrechte, Patentrechte oder Urheberrechte. Der anderen Partei ist es nicht gestattet, in ihrer Kommunikation ohne vorherige schriftliche Genehmigung eine Marke, ein Erkennungszeichen oder einen Handelsnamen von Coram zu verwenden oder darauf zu verweisen;

9.3 Der Gegenpartei ist es nicht gestattet, die von Coram auf den gelieferten Produkten und/oder Verpackungen angebrachten Marken- oder Identifikationszeichen zu verändern, zu entfernen oder auf andere Weise unkenntlich zu machen. Wenn die Gegenpartei gesetzliche Kennzeichnungsvorschriften einhalten muss, um die gelieferten Produkte irgendwo in den Handel bringen zu können, muss die herkunftssichernde Funktion der Marken- oder Identifikationszeichen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden;

9.4 Wenn die Gegenpartei gegen die in diesem Artikel 9 genannten Bestimmungen verstößt, schuldet sie Coram ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von € 10.000 zuzüglich € 500 für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von Coram, zusätzlich Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Verzug der Gegenpartei zu fordern;

Artikel 10. Garantie

10.1 Coram verpflichtet sich gegenüber der Gegenpartei, Waren zu liefern, die aus einwandfreiem Material und in einwandfreier Ausführung hergestellt sind und die die im Angebot / in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen erbringen;

10.2 Coram garantiert, dass alle gelieferten Waren in Anbetracht der Beschaffenheit der betreffenden Waren den üblichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit entsprechen und für die Verwendung gemäß den von Coram schriftlich bekannt gegebenen Eigenschaften geeignet sind. Coram garantiert jedoch nicht, dass die gelieferten Waren für den Zweck geeignet sind, für den die Gegenpartei sie zu verwenden wünscht, auch wenn dieser Zweck Coram bekannt gegeben wurde;

10.3 Sofern die gelieferte Ware nicht der in Artikel 10.2 angegebenen Garantie entspricht, wird Coram die Ware während der Garantiezeit kostenlos reparieren oder ersetzen – dies nach Corams Ermessen. Die in Erfüllung der Garantieverpflichtung ersetzten Teile/Waren gehen nach dem Austausch in das Eigentum von Coram über. Die Garantieverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Kosten, die Coram zum Zwecke der Reparatur oder des Ersatzes der gelieferten Ware entstehen, wie z. B. (De-)Montage-, Reise- und Übernachtungskosten und/oder Transportkosten; Sofern nichts anderes angegeben ist auf: 1) der Verpackung des Produkts, 2) dem Beipackzettel, der dem Produkt beiliegt, 3) einem Katalog, Flyer, Faltblatt, einer Broschüre oder 4) den Garantieseiten im Internet (<https://tiger.nl/garanties>, <http://sealskin.nl/garanties>, <https://geesa.com/guaranties>), beträgt die in Artikel 10.3 genannte Garantiefrist 6 Monate, nachdem die betreffende Sache der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurde. Nach Ablauf der in diesem Artikel genannten Garantiefrist endet jede Verpflichtung oder Haftung von Coram;

10.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, kann die Gegenpartei keine Rechte und/oder Ansprüche aus der in Artikel 10.2 genannten Garantie ableiten, wenn:

- die gelieferten Sachen einen oder mehrere Mängel aufweisen oder Abweichungen haben, die innerhalb einer angemessenen Toleranz liegen;
- die gelieferten Waren für einen anderen Zweck als den, für den sie normalerweise bestimmt sind, verwendet wurden oder nach Ansicht von Coram unsachgemäß verwendet, montiert, gelagert oder transportiert wurden;
- irgendeine Form von Schaden durch die Nachlässigkeit der Gegenpartei verursacht wurde oder weil die Gegenpartei entgegen den (Wartungs-)Anweisungen, Hinweisen und Ratschlägen von Coram gehandelt hat;
- im Falle einer nicht verbraucherbezogenen Nutzung der gelieferten Waren (z. B. Vermietung);
- die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber Coram nicht erfüllt hat (sowohl finanziell als auch anderweitig);
- die gelieferten Waren einem normalen Verschleiß unterliegen (einschließlich Artikeln, bei denen ein Verschleiß zu erwarten ist, wie z. B.: Tropfstreifen, allmähliche Verfärbung, Kreidung und verminderter Glanz);

- abnehmende Kompatibilität aufgrund von Fortschritten in der Technologie oder anderweitiger Einschränkung der Verwendungsmöglichkeiten;
- (selbstklebende) Materialien oder andere Veränderungen an den gelieferten Waren vorgenommen wurden;

Artikel 11. Aussetzung und Auflösung

11.1 Coram ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen oder die Erfüllung auszusetzen, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte (auf Erfüllung und/oder Schadenersatz), wenn:

- die andere Partei gegen eine Bestimmung des Vertrags zwischen den Parteien verstößt;
- Konkurs, (vorläufiger) Zahlungsaufschub, Konkursverwaltung, Umschuldung oder Stilllegung, Liquidation oder vollständige oder teilweise Übertragung des Unternehmens oder Todesfall eintritt;
- der Betrieb oder das Unternehmen der anderen Partei stillgelegt oder liquidiert wird;
- eine private Vereinbarung angeboten wird oder ein Vermögenswert der anderen Partei beschlagnahmt oder gepfändet wird. Coram muss dann keine Entschädigung an die andere Partei zahlen und ist auch berechtigt, selbst eine Entschädigung und/oder Zahlung zu fordern;

Wenn einer der in diesem Artikel genannten Umstände eintritt, ist die andere Partei sofort in Verzug;

11.2 Darüber hinaus ist Coram berechtigt, den Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen), wenn Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist – oder nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann – oder wenn andere Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass eine unveränderte Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist;

11.3 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen von Coram gegenüber der anderen Partei sofort fällig und zahlbar. Wenn Coram die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre Rechte nach dem Gesetz und dem Vertrag;

11.4 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels behält sich Coram stets das Recht vor, auch von der Gegenpartei Schadenersatz zu verlangen;

Artikel 12. Nicht zurechenbares Versäumnis

12.1 Im Falle höherer Gewalt ist Coram berechtigt, ohne gerichtliche Intervention entweder die Ausführung des Vertrages auszusetzen, solange die Umstände, die zur höheren Gewalt führen, andauern, oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung oder Geldstrafe oder zur Rückerstattung bezahlter Rechnungen verpflichtet zu sein.

12.2 Coram kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums, in dem die höhere Gewalt andauert, aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei

Monate dauert, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die andere Partei verpflichtet ist, Coram eine Entschädigung zu zahlen;

- 12.3 Unter „höherer Gewalt“ seitens Coram ist zu verstehen: Jeder Umstand, den Coram bei Abschluss des Vertrags nicht berücksichtigen konnte und/oder aufgrund dessen die normale Erfüllung des Vertrags von der Gegenpartei vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, wie unter anderem, aber nicht ausschließlich: Krankheit bei Coram, das Fehlen ausreichender Informationen oder die Erteilung falscher Informationen durch die Gegenpartei oder die mangelnde Kooperation der Gegenpartei sowie Feuer, Überschwemmungen, Streiks, Unruhen, Verkehrsbehinderungen, militärische Kampfbereitschaft, Krieg, Pandemie, Maschinenausfall, Nichtlieferung von Versorgungsleistungen durch Versorgungsunternehmen und alle anderen Umstände, die die Ausführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Das Eigentum an den von Coram an die Gegenpartei gelieferten Waren wird der Gegenpartei unter der aufschiebenden Bedingung übertragen, dass die Gegenpartei ihre bestehenden Verpflichtungen gegenüber Coram jederzeit vollständig erfüllt. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf neue Waren, die mit den gelieferten Waren hergestellt werden, auf Forderungen bezüglich Gegenleistungen aus diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag gleich welcher Art, die von Coram an die Gegenpartei geliefert wurden oder noch zu liefern sind, oder aufgrund eines solchen Vertrages auch auf Arbeiten, die zugunsten der Gegenpartei ausgeführt wurden oder noch auszuführen sind. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen durch die Gegenpartei ergeben;

13.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Sachen, die noch im Eigentum von Coram stehen, klar identifizierbar und getrennt von anderen Beständen aufzubewahren und ordnungsgemäß zu lagern;

13.3 In den in Artikel 13.1 genannten Fällen ist Coram berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Eine solche Rücknahme gilt als Auflösung der mit der Gegenpartei geschlossenen Vereinbarung(en). Die Gegenpartei ermächtigt Coram unwiderruflich, die betreffenden Gegenstände von dem Ort, an dem sie sich befinden, zu entfernen oder entfernen zu lassen, und ist verpflichtet, daran mitzuwirken, unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe in Höhe von € 1.000 pro Tag, an dem die Gegenpartei in Verzug bleibt. Alle Kosten der Rücknahme gehen zu Lasten der Gegenpartei;

13.4 Die Gegenpartei ist berechtigt, wenn und soweit dies im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erforderlich ist, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verfügen. Macht die Gegenpartei von dieser Ermächtigung Gebrauch, ist sie verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die damit verbundenen Rechte mit denselben Rechten und Pflichten an Dritte zu liefern.

13.5 Die Gegenpartei verpflichtet sich, auf erstes Anfordern von Coram die Forderungen, die aus der Veräußerung der von Coram unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren an

Dritte entstehen oder entstehen werden, an Coram abzutreten oder – nach Wahl von Coram – zu verpfänden. Für den Fall, dass die Gegenpartei dies verweigert, gilt diese Bestimmung als unwiderrufliche Vollmacht für Coram, dieses Pfandrecht (Sicherheit) zu begründen;

Artikel 14. Haftung

14.1 Coram haftet nicht für Schäden, die sich aus der mangelhaften Erfüllung ihrer Verpflichtung(en) oder der von ihr oder in ihrem Namen erteilten Beratung gegenüber der anderen Partei ergeben, es sei denn, es liegt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder bewusste Leichtfertigkeit seitens Coram oder ihrer Beauftragten vor. Die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der gewährten Garantie, wie in Artikel 10 beschrieben, gilt als einzige und vollständige Entschädigung. Jeder andere Anspruch auf Schadenersatz, aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen;

14.2 Die Haftung von Coram für einen beruflichen Fehler, durch den die Gegenpartei einen (direkten) Schaden erleidet, ist in jedem Fall auf maximal die Versicherungssumme beschränkt, die der Versicherer von Coram in dem entsprechenden Fall auszahlt. Wenn der Versicherer von Coram aus irgendeinem Grund nicht zahlt oder wenn der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung auf maximal den Rechnungsbetrag begrenzt. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist als einzige und vollständige Entschädigung zu betrachten;

14.3 Die Gegenpartei muss Coram immer die Möglichkeit geben, eine Reklamation zu regeln, andernfalls verfallen die Haftungsansprüche und damit die Entschädigung;

14.4 Coram haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden (siehe Absatz 7), entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen und Schäden Dritter;

14.5 Schäden an anderen als den gelieferten Gütern und Personenschäden werden gemeinsam bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,00 pro Ereignis oder Kombination von Ereignissen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, entschädigt;

14.6 Schäden müssen Coram innerhalb von 20 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich gemeldet werden, und die Gegenpartei ist verpflichtet, bei der Untersuchung von Art, Umfang und Ursache in vollem Umfang mitzuwirken, unter Androhung der Verwirkung des Anspruchs auf Schadenersatz. Schäden, die sechs Monate nach der Lieferung der Waren oder der Beendigung der Dienstleistung, mit der der Schaden in direktem Zusammenhang steht, entdeckt werden, sind von der Entschädigung ausgeschlossen;

14.7 Schäden, die erst sechs Monate nach der Lieferung der Waren oder der Beendigung der Dienstleistung, mit der der Schaden in direktem Zusammenhang steht, entdeckt werden, sind von der Entschädigung ausgeschlossen;

14.8 Ein der Gegenpartei zustehender Schadensersatzanspruch verjährt mit Ablauf einer Frist von 1 Jahr nach der Lieferung der Ware oder der Beendigung der Dienstleistung, mit der der Schaden in direktem Zusammenhang steht;

14.9 Die Gegenpartei stellt Coram von allen Ansprüchen Dritter, aus welchem Grund auch immer, frei;

Artikel 15. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 15.1 Coram verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung ist integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ist auf Anfrage erhältlich und kann auch auf www.coram.eu/privacy-policy eingesehen werden.

Artikel 16. Teilweise Nichtigkeit

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Vertrag mit der anderen Partei nicht oder nicht vollständig rechtsgültig sind, bleiben die anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch eine angemessene Regelung ersetzt, die dem Willen der Parteien und dem von ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt;

Artikel 17. Erfüllungsort, anwendbares Recht, zuständiges Gericht und Ort.

- 17.1 Der Sitz von Coram ist der Ort, an dem die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber Coram zu erfüllen hat, es sei denn, zwingende Bestimmungen schreiben etwas anderes vor;
- 17.2 Alle Angebote und Verträge von Coram unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht);
- 17.3 Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus dieser Vereinbarung oder aus weiteren Vereinbarungen und anderen Handlungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden vom zuständigen Gericht des Gerichtsbezirks Limburg (Belgien) entschieden;
- 17.4 Dies ist eine deutsche Übersetzung aus dem Niederländischen. Im Falle einer abweichenden Auslegung zwischen der Übersetzung und dem Original ist die niederländische Version maßgebend.